

1

AB

ABÄNDERUNGSANTRAG:

der Landtagsabgeordneten Mag. Dr. Alfred Wansch, Mag. Wolfgang Jung, Armin Blind, Gerhard Haslinger und Angela Schütz gemäß § 126 Abs 2 WrStV i.V.m. § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien, eingebracht in der Sitzung des Landtages am 21. November 2013 zu Post 4 der Tagesordnung

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wiener Stadtverfassung - WStV, LGBL. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch LGBL. für Wien Nr. 1/2013 (Dezentralisierungsnovelle).

Begründung

Versteckt unter dem Titel Dezentralisierungsnovelle erfolgt ein widerrechtlicher Anschlag auf die demokratischen Minderheitenrechte.

Wenn in einer demokratischen Rechtsgemeinschaft, wie zum Beispiel im Bundesland Wien, damit begonnen wird, die Minderheitenrechte einzuschränken, dann läuten die Alarmglocken. Wenn man weiß, dass dies nur aus plumper Anlassgesetzgebung geschehen soll, dann ist jeder Demokrat zur Reparatur derartiger Gesetzesvorlagen aufgerufen.

Betrachten wir den Anlassfall, also worum es wirklich geht:

Die Anlassgeschichte beginnt mit der Einstellung der Tätigkeit des Petitionsausschusses seit Mai 2013. Deshalb wurde im September 2013 durch ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses ein Antrag auf Sondersitzung des Petitionsausschusses eingebracht, damit eine Vielzahl von anhängigen Geschäftsstücken endlich bearbeitet werden kann.

17 Geschäftsstücke, also Petitionen von Bürgern, standen zur Bearbeitung an. Deshalb wurde das Verlangen auf die Einberufung einer Sondersitzung mit der Tagesordnung dieser 17 Petitionen ausdrücklich begründet.

Unter verfassungsrechtlich bedenklicher Interpretation und gegen den eindeutigen Sinn der gesetzlichen Bestimmungen hat die zuständige Frau Stadträtin Frauenberger die Einberufung verweigert, da eine Sondersitzung nur für einen Tagesordnungspunkt zulässig wäre.

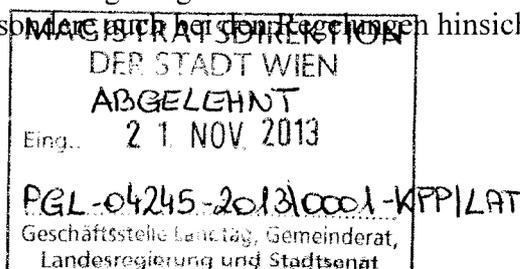
Vorhersehbare und logische Vorgangsweise war daher die Beantragung von 17 Sondersitzungen.

Diese einfache, klare und logische Vorgangsweise von mehr als einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses soll nun der Anlass sein, die demokratischen Rechte der Minderheit durch eine Gesetzesänderung, versteckt in einer „Dezentralisierungsnovelle“, massiv einzuschränken.

Es gibt weder einen objektiven, inhaltlich gerechtfertigten noch einen verfassungsrechtlich zwingenden Grund für die Beschränkung des Rechtes der Ausschussmitglieder auf Verlangen einer Sondersitzung des Ausschusses.

Deshalb geht die diesbezügliche Begründung im Initiativantrag mit einer „Angleichungen der Bestimmungen über die Einberufung von Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse auf Verlangen“, völlig ins Leere.

Die Nichtvergleichbarkeit der Regelungen für Gemeinderat einerseits und Ausschüsse andererseits zeigt sich insbesondere bei der Einberufung hinsichtlich Tagesordnung.



Im Sonderausschuss geht es darum den verantwortlichen Stadtrat zum Tätigwerden bei Geschäftsstücken zu zwingen. Deshalb ist ausdrücklich vorgesehen, dass die geforderte Tagesordnung bei dem Verlangen auf eine Sondersitzung anzugeben ist.

Im Sondergemeinderat geht es gerade nicht darum, wie die Formulierung der Geschäftsordnung des Gemeinderates zeigt:

In einer Gemeinderatssitzung auf Verlangen dürfen gemäß § 8 Abs 4 GO-GR keine Geschäftsstücke verhandelt werden. Lediglich die Einbringung von Beschluss- bzw. Resolutionsanträgen ist zulässig. Deshalb findet sich auch im Gegensatz zum Sonderausschuss keinerlei Hinweis auf eine Verpflichtung zur Angabe eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte.

Auch ein Blick auf die gesetzlichen Einberufungsgründe von regulären Gemeinderatssitzungen und regulären Ausschusssitzungen zeigt den Unterschied und daraus resultierend die Unzulässigkeit einer Gleichschaltung:

§ 21 Abs 1 Wiener Stadtverfassung: Der Gemeinderat tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.

Dagegen ist in § 10 der GO für Ausschüsse darüber hinaus ausdrücklich geregelt, dass der zuständige amtsführende Stadtrat „dafür zu sorgen hat, dass u.a. die vom Ausschuss zu erledigenden Geschäftsstücke zur Verhandlung gelangen“.

Der Gesetzgeber stellte sich in der Folge die Frage, was geschehen soll, wenn der von der Mehrheit gestellte Stadtrat dieser Verpflichtung aus welchen Gründen auch immer in den ihm zugeordneten Ausschüssen nicht nachkommt.

Dann hat der Gesetzgeber der qualifizierten Minderheit von einem Viertel der Ausschussmitglieder das Minderheitenrecht eingeräumt, Arbeitssitzungen des Ausschusses zu erzwingen.

Und dieses Minderheitenrecht soll jetzt willkürlich beschnitten werden. Ohne Not und ohne inhaltlich zwingende Rechtfertigung. Dies widerspricht elementaren rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen.

Der Anlassfall kann daher nur dadurch rechtskonform gewürdigt werden, dass die Formulierung der einschlägigen Bestimmung der Wiener Stadtverfassung im Sinne des Abänderungsantrages klargestellt wird.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 126 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung i.V.m. § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wiener Stadtverfassung - ,WStV, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 1/2013 (Dezentralisierungsnovelle) wird wie folgt geändert

Art. I, Pkt. 1. :

Der § 52 Abs. 1 wird dahingehend abgeändert dass er lautet:

„Die Sitzungen werden vom amtsführenden Stadtrat einberufen.

